

medianet

27. Januar 2012

**D.A.S.** Schiffsunglück

# Concordia

## jetzt im Visier

**Wien.** Aus dem Unfall des Kreuzfahrtschiffs „Costa Concordia“ ergeben sich viele Rechtsfragen, so Johannes Loinger, Vorstandssprecher des Rechtsschutzversicherers D.A.S. Eine Kreuzfahrt stelle eine Pauschalreise dar; wer dabei Veranstalter ist, muss im Einzelfall geprüft werden, in der Regel das Kreuzfahrtunternehmen (Costa Crociere). Als Beförderer haftet der Reiseveranstalter während des Aufenthalts an Bord für Körper und Gepäcksschäden nach Seerecht. Nach den bisher bekannten Umständen sei wohl von einem groben Verschulden auszugehen, so die D.A.S.

Da sich das Unglück für viele Passagiere am ersten Reisetag ereignet hat, bestehe gewährleistetlich ein Anspruch auf Rückerstattung des aliquoten Reisepreises für die nicht konsumierten Seetage. Da von einem groben Verschulden der Costa ausgegangen werden könne, können auch entgangene Urlaubsfreuden geltend gemacht werden, und zwar ebenfalls für die nicht konsumierten Reisetage, erwartet die D.A.S.: etwa 50 € pro Person und Tag.

Wichtig ist, die Fristen einzuhalten: Gemäß den ABG der Costa wird verlangt, dass Ansprüche innerhalb eines Monats schriftlich geltend gemacht werden müssen. Geklagt werden kann am Sitz des Beklagten (in diesem Fall Genua) oder am Abgangs- oder Bestimmungsort der Seereise. Bei Pauschalreiseverträgen sollten Verbraucher auch am eigenen Wohnsitzort klagen dürfen, erwartet die D.A.S. *(red)*



© D.A.S. Österreich

**D.A.S.-Vorstand Johannes Loinger:** „Zahlreiche Rechtsfragen“.